

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks
 Ziel 2: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere im Online-Bereich, um den ORF im Wettbewerb konkurrenzfähig zu erhalten
 Ziel 3: Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen
 Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen
 Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung
 Ziel 6: Information der Öffentlichkeit über die Verwendung der eingehobenen Mittel
 Ziel 7: Finanzausgleichsrechtliche Neutralisierung der an den ORF gewährten Kompensation

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verfassungskonforme Neudefinition des beitragspflichtigen Adressatenkreises im privaten und betrieblichen Bereich
 Maßnahme 2: Festlegung des ORF-Beitrags für die Jahre 2024 bis 2026 im ORF-Gesetz
 Maßnahme 3: Anreizsystem für Einsparungen im Personal- und Sachaufwand durch den ORF
 Maßnahme 4: Reduktion von Zulagen und übergesetzlichen Abfertigungsansprüchen sowie Begrenzung von Pensionsbeiträgen bei Arbeitsverhältnissen zum ORF
 Maßnahme 5: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF höher sind als die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge
 Maßnahme 6: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge höher ist als die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF
 Maßnahme 7: Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Transparenz der Mittelverwendung durch den ORF
 Maßnahme 8: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im privaten Bereich
 Maßnahme 9: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im betrieblichen Bereich
 Maßnahme 10: Automatisierte Bescheiderlassung im Verfahren zur Beitragseinhebung
 Maßnahme 11: Wegfall von Befreiungsverfahren im betrieblichen Bereich
 Maßnahme 12: Effizienzsteigerungen bei Befreiungsverfahren im privaten Bereich
 Maßnahme 13: Entfall der Rundfunkgebühr
 Maßnahme 14: Entfall der auf das Programmengelt eingehobenen Umsatzsteuer
 Maßnahme 15: Gewährung einer Kompensation an den ORF
 Maßnahme 16: Aufnahme der an den ORF gewährten Kompensation in die Vorwegabzüge bei der Umsatzsteuer
 Maßnahme 17: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für die Online-Angebote des ORF zur Modernisierung der inhaltlichen Anforderungen.
 Maßnahme 18: Ablöse der Sieben-Tage-Bereitstellungsfrist von Sendungen auf der ORF-Plattform
 Maßnahme 19: Ermöglichung von Online-only-Inhalten und von Online-first-Inhalten
 Maßnahme 20: Eigens für die Zielgruppe der un-mündig Minderjährigen produziertes lineares Online-Angebot
 Maßnahme 21: Reduktion der Textanteile auf der Online-Plattform des ORF
 Maßnahme 22: Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen ORF und privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf seiner Online-Plattform
 Maßnahme 23: Verwendung aktueller ORF-Sendungen durch private Fernsehveranstalter
 Maßnahme 24: Verbreitung ausgewählter ORF-Sendungen durch private Rundfunkveranstalter

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Konsumentenschutz

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-260	-105.959	-109.039	-112.071	-108.691
Nettofinanzierung Länder	0	-16.858	-17.358	-17.858	-16.285
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-9.133	-9.438	-9.642	-8.803
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-260	-131.950	-135.835	-139.571	-133.779

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Bündelung****ORF-Sammelnovelle**

Einbringende Stelle: BMF

Letzte Aktualisierung: 6. Juni 2023

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2023	2024	Änderung des ORF-Gesetzes

Gesetz	2023	2023	ORF-Beitrags-Gesetz 2024
Gesetz	2023	2024	Aufhebung des Rundfunkgebührengesetzes
Gesetz	2023	2024	Änderung der Fernmeldegebührenordnung
Gesetz	2023	2026	Aufhebung des Fernmeldegebührengesetzes
Gesetz	2023	2024	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017
Gesetz	2023	2024	Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes
Gesetz	2023	2024	Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria
Gesetz	2023	2024	Änderung des Kommunikationsplattformen- Gesetzes
Gesetz	2023	2024	Änderung des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 2022 zu G 226/2021-12 das aktuelle Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ORF - Österreichischer Rundfunk) als verfassungswidrig erkannt und eine Neuordnung bis Jahresende 2023 aufgetragen. Nach derzeit geltendem Recht darf das dem ORF zur Erfüllung des öffentlichen-rechtlichen Auftrages zufließende Programmentgelt nur von jenen Nutzerinnen und Nutzern eingehoben werden, die eine Rundfunkempfangseinrichtung betreiben bzw. betriebsbereit halten. Unter Rundfunkempfangseinrichtungen fallen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Geräte, die Rundfunktechnologien verwenden und damit terrestrisch, über Kabelnetze oder über Satellit ORF-Programme zum Empfang bereitstellen. Neben Fernsehern und Radios sind zwar auch Computer, über die mittels der oben genannten Rundfunktechnologien Rundfunkprogramme empfangen werden können (etwa mittels TV- oder Radiokarte, DVB-T Modul), als Rundfunkempfangseinrichtung zu qualifizieren, nicht aber Computer oder sonstige Geräte, die nur über einen Internetanschluss – ohne Rundfunktechnologie - verfügen. Das führt dazu, dass Personen, deren Empfangseinrichtung bloß internetfähig ist, keiner Gebührenpflicht unterliegen, obwohl auch diese das Angebot des ORF über Internet sehen und hören ("streamen") können, wie Personen, die über Rundfunktechnologien das Angebot des ORF in Anspruch nehmen. Diese sogenannte "Streaming-Lücke" führt zu einer ungleichen Verteilung der Finanzierungslast, da nicht alle Personen gleichermaßen in die Finanzierungsverantwortung miteinbezogen sind.

Durch das gegenständliche Vorhaben soll die Ungleichverteilung der Finanzierungslast beseitigt und die "Streaming-Lücke" geschlossen werden. Es wird eine Neukonzeption der Beitragspflicht vorgesehen, indem im privaten Bereich an die Adresse des Hauptwohnsitzes und im betrieblichen Bereich an die Kommunalsteuernpflicht angeknüpft wird. Durch den erweiterten Adressatenkreis werden im privaten Bereich rd. 525.000 zusätzliche Privathaushalte und im betrieblichen Bereich rd. zusätzliche 100.000 Betriebe beitragspflichtig. Das derzeitige Programmentgelt soll in ORF-Beitrag umbenannt werden. Die Höhe des ORF-Beitrages soll mit 15,30 Euro monatlich einheitlich festgesetzt werden und reduziert sich damit um 3,29 Euro monatlich für jene Privathaushalte und Betriebe, die derzeit das Programmentgelt

von 18,59 Euro monatlich für den Betrieb von Fernseher und Radio entrichten. Der ORF-Beitrag soll dem ORF zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages direkt zukommen. Die derzeitigen Vor-Ort-Kontrollen sollen durch eine weitestgehende automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner entfallen, ebenso soll das Verfahren zur Beitragsbefreiung effizienter und für die Antragssteller einfacher gestaltet werden.

Seit der letzten umfassenden gesetzlichen Anpassung der Rahmenbedingungen für den ORF (BGBl. I Nr. 50/2010) ist mehr als ein Jahrzehnt vergangen, ein Jahrzehnt, in dem sich die Medienmärkte rasant verändert haben. Global operierende digitale Plattformen ziehen immer mehr Werbeerlöse und Publikum an sich, mit massiven ökonomischen Folgen für traditionelle Medien, auch in Österreich.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden nunmehr auch die entsprechenden Anpassungen der Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorgelegt, um den öffentlich-rechtlichen Auftrag an das digitale Zeitalter anzupassen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der privaten Medien und der europarechtlichen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig war bei der Umgestaltung besonders auf die Festigung des dualen Mediensystems und damit einhergehende Stärkung des Medienstandorts Bedacht zu nehmen. Zugleich wird mit dem Entwurf klargestellt, dass sich das öffentlich-rechtliche Programmangebot im Online-Bereich von jenem der privaten Medienunternehmen zu unterscheiden hat. Im Entwurf finden sich daher Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass der nationale Wettbewerb durch die neu geschaffenen Möglichkeiten des ORF im Online-Bereich nicht unverhältnismäßig verzerrt wird.

Zudem sind verstärkte Transparenzmaßnahmen, die den ORF unter anderem zur Veröffentlichung der ausbezahlten Gehälter verpflichten, vorgesehen. Dadurch soll dem Anliegen der Öffentlichkeit auf stärkere Transparenz bei der Verwendung der eingehobenen Mittel Rechnung getragen werden. Indem die Rundfunkgebühr sowie die derzeit auf das Programmengeld eingehobene Umsatzsteuer entfallen, wird eine weitere Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen erreicht.

Zudem sollen die sich aus der Neukonzeption des ORF-Beitrags notwendigen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgenommen und die dem ORF anlässlich des teilweisen Verlustes des Vorsteuerabzuges gewährte Kompensation finanzausgleichsrechtlich neutralisiert werden. Diese Kompensation bedarf einer weitergehenden Konsultation der Europäischen Kommission mit dem Ziel der beihilfenrechtlichen Genehmigung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

- Ohne Neuregelung des ORF-Beitrags besteht mit Beginn 2024 keine sachgerechte Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Entgeltes für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine Neuregelung ist damit alternativenlos.

Als inhaltliche Alternative zur vorgeschlagenen Regelung, die die Beitragspflicht am Hauptwohnsitz bzw. der Kommunalsteuerpflicht anknüpft, wäre eine Erweiterung der derzeitigen Geräteabgabe auf alle streamingfähigen Geräte (Laptop, Tablet, Handy, usw.) oder eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks direkt aus dem Bundesbudget denkbar.

Eine Ausweitung der bestehenden Geräteabgabe auf alle internetfähigen Geräte würde allerdings die Beibehaltung der verwaltungsaufwändigen Vor-Ort-Kontrollen bedeuten. Da dabei aber nicht mehr (nur) das Vorhandensein von Fernsehern und Radios zu überprüfen wäre, sondern auch von Laptops und Handys, wären derartige Kontrollen mit erheblichen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Sphären verbunden. Eine Finanzierung aus dem Bundesbudget würde letztendlich ebenfalls über Gelder der Allgemeinheit (Steuern) erfolgen, nicht aber dieselbe Transparenz für Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen wie die vorgeschlagene Regelung mit sich bringen.

- Ohne automatisierte Erhebung der Beitragspflichtigen und den vorgesehenen Vereinfachungen im Befreiungsverfahren kommt es zu keinen kostenreduzierenden Verwaltungsvereinfachungen bei der mit der Erhebung betrauten Gesellschaft und keinen Erleichterungen für Betroffene.

- Ohne Gewährung einer Kompensation an den ORF besteht das Risiko, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag nicht erfüllt werden kann bzw. der Fortbestand des Radiosymphoniorchesters und des ORF-Sportspartenkanals nicht gesichert ist.

- Ohne Verpflichtung des ORF zur Umsetzung von Transparenzmaßnahmen besteht das Risiko, dass die Verwendung der von der Öffentlichkeit eingehobenen Mittel nicht in einer für die Allgemeinheit zugänglichen und nachvollziehbaren Weise ausgewiesen wird.

- Ohne Entfall der Rundfunkgebühr und der auf das derzeitige Programmentgelt eingehobenen Umsatzsteuer kommt es zu entsprechend höherer Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen.

- Ohne finanzausgleichsrechtliche Neutralisierung der Kompensation an den ORF für den teilweisen Verlust des Vorsteuerabzuges wird die dadurch entstehende Mehrbelastung für das Staatsbudget ausschließlich vom Bund getragen.

- Ohne Anpassung der Rahmenbedingungen für den ORF an das digitale Zeitalter unter Bedachtnahme auf die Festigung des dualen Mediensystems und die damit einhergehende Stärkung des Medienstandorts kann die österreichischen Medienlandschaft nicht konkurrenzfähig erhalten werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die mit der Erhebung des ORF-Beitrags betraute Gesellschaft ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO der nach den §§ 8, 9, 13, 14, 14a 15, 17 und 21 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 verarbeiteten Daten. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bzw. die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung fällt damit in den Verantwortungsbereich der Gesellschaft.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Die erforderlichen Daten zur Evaluierung liegen zum einen aufgrund der vorgesehenen Transparenzpflichten des ORF vor, zum anderen werden diese von der Gesellschaft, die für die Erhebung der Beiträge zuständig ist, gestellt.

Ziele

Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Beschreibung des Ziels:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll durch die Neudefinition des beitragspflichtigen Adressatenkreises einer verfassungskonformen, stabilen und planbaren Finanzierung zugeführt werden, die es diesem ermöglicht, den öffentlich-rechtlichen Auftrag unabhängig zu erfüllen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verfassungskonforme Neudefinition des beitragspflichtigen Adressatenkreises im privaten und betrieblichen Bereich

Maßnahme 2: Festlegung des ORF-Beitrags für die Jahre 2024 bis 2026 im ORF-Gesetz

Maßnahme 3: Anreizsystem für Einsparungen im Personal- und Sachaufwand durch den ORF
 Maßnahme 5: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF höher sind als die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge
 Maßnahme 6: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge höher ist als die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF
 Maßnahme 15: Gewährung einer Kompensation an den ORF

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Neuregelung des beitragspflichtigen Adressatenkreises im privaten Bereich

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2027: 525.000 Anzahl
--------------------------------	----------------------------------

STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2022; Hochrechnung um 2 Jahre auf Basis des Bevölkerungswachstums 2015 bis 2022

Aufgrund der Neudefinition des Adressatenkreises sind zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA rd. 525.000 weitere Privathaushalte beitragspflichtig.

Indikator 2 [Kennzahl]: Neuregelung des beitragspflichtigen Adressatenkreises im betrieblichen Bereich

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2027: 100.000 Anzahl
--------------------------------	----------------------------------

BMF, interne Expertenschätzung

Aufgrund der Neudefinition der Beitragspflicht im betrieblichen Bereich unterliegen rd. 100.000 zusätzliche Unternehmen der Beitragspflicht.

Indikator 3 [Kennzahl]: Ausgleich des teilweisen Vorsteuerverlustes

Ausgangszustand 2023: 0 Mio. €	Zielzustand 2027: 70 Mio. €
--------------------------------	-----------------------------

BMF, interne Expertenschätzung;

Durch die Umstellung vom Programmtegel auf den neuen ORF-Beitrag entfällt für den ORF das Recht zum Vorsteuerabzug. Dieser Verlust beträgt im Jahr 2024 rd. 90 Mio. Euro, in den Folgejahren rd. 70 Mio. Euro, wobei sich der erhöhte Betrag im Jahr 2024 aus Vorsteuerberichtigungen gemäß § 12 Abs. 10 und 11 Umsatzsteuergesetz 1994 ergibt. Der Verlust des Vorsteuerabzuges soll durch eine jährliche Kompensation an den ORF neutralisiert werden. Die Höhe der Kompensation bemisst sich nach den Vorsteuern im Sinne des § 12 und des Art. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, die in Abzug gebracht hätten werden können, wären die Leistungen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß Abs. 1 gegen Entgelt ausgeführt worden. Hinsichtlich jener Leistungen, für die dem Österreichischen Rundfunk Vorsteuern zustehen, wird keine Kompensation gewährt.

Ziel 2: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere im Online-Bereich, um den ORF im Wettbewerb konkurrenzfähig zu erhalten

Beschreibung des Ziels:

Anpassung des öffentlich-rechtlichen Auftrages an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters unter Beachtung der europarechtlichen Rahmenbedingungen und bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Fortbestandes des dualen Systems und der Interessen der privaten Medien.

Umsetzung durch:

Maßnahme 17: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für die Online-Angebote des ORF zur Modernisierung der inhaltlichen Anforderungen.

Maßnahme 18: Ablöse der Sieben-Tage-Bereitstellungsfrist von Sendungen auf der ORF-Plattform

Maßnahme 19: Ermöglichung von Online-only-Inhalten und von Online-first-Inhalten

Maßnahme 20: Eigens für die Zielgruppe der unmündig Minderjährigen produziert es lineares Online-Angebot

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Beiträge, die 30 Tage, 6 Monate und unbefristet bereitstehen

Ausgangszustand 2023: 0 %	Zielzustand 2027: 10 %
---------------------------	------------------------

BKA, interne Expertenschätzung

Die Anzahl der Beiträge, die 30 Tage, 6 Monate und unbefristet bereitstehen soll um 10% steigen.

Indikator 2 [Kennzahl]: Anzahl der Online-only und Online-first Inhalte

Ausgangszustand 2023: 0 %	Zielzustand 2027: 10 %
---------------------------	------------------------

BKA, interne Expertenschätzung

Die Anzahl der Online-only und Online-first Inhalte soll um 10% steigen.

Ziel 3: Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen

Beschreibung des Ziels:

Präzise Vorgaben für den ORF sollen sicherstellen, dass der nationale Wettbewerb durch die neu geschaffenen Möglichkeiten des ORF im Online-Bereich nicht unverhältnismäßig verzerrt wird und dass somit der notwendige Transformationsprozess der heimischen privaten Medien nicht gehemmt wird; Kooperation mit Privaten soll verstärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 21: Reduktion der Textanteile auf der Online-Plattform des ORF

Maßnahme 22: Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen ORF und privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf seiner Online-Plattform

Maßnahme 23: Verwendung aktueller ORF-Sendungen durch private Fernsehveranstalter

Maßnahme 24: Verbreitung ausgewählter ORF-Sendungen durch private Rundfunkveranstalter

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Der Prozentsatz an Textbeiträgen ist ab 2024 geringer als noch im Jahr 2023

Ausgangszustand 2023: 100 %	Zielzustand 2027: 90 %
-----------------------------	------------------------

BKA, interne Expertenschätzung

Textbeiträge sollen ab 2024 um 10% sinken.

Indikator 2 [Kennzahl]: Der Anteil an Beiträgen aus Information und Kultur ist höher als im Jahr 2023

Ausgangszustand 2023: 0 %	Zielzustand 2027: 10 %
---------------------------	------------------------

BKA, interne Expertenschätzung

Der Anteil an Beiträgen aus Information und Kultur steigt um 10%.

Indikator 3 [Kennzahl]: Anteil der Sendungen Privater auf der ORF-Plattform

Ausgangszustand 2023: 0 %	Zielzustand 2027: 10 %
---------------------------	------------------------

BKA, interne Expertenschätzung

Der Anteil der Sendungen Privater auf der ORF-Plattform soll um 10% steigen.

Indikator 4 [Kennzahl]: Anzahl der von privaten Fernsehveranstaltern verwendeten Beiträge des ORF

Ausgangszustand 2023: 0 %	Zielzustand 2027: 10 %
---------------------------	------------------------

BKA, interne Expertenschätzung

Die Anzahl der von privaten Fernsehveranstaltern verwendeten Beiträge des ORF soll um 10% steigen.

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Beschreibung des Ziels:

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen durch die Effizienzsteigerungen bei der Beitragserhebung und Beitragsbefreiung, die verfassungskonforme Verteilung der Finanzierungsverantwortung für den ORF, die Schaffung eines Anreizsystems zur Umsetzung von Einsparungsmaßnahmen durch den ORF sowie den Entfall der Rundfunkgebühren und der Umsatzsteuer, die derzeit auf das Programmengelt erhoben wird, entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Festlegung des ORF-Beitrags für die Jahre 2024 bis 2026 im ORF-Gesetz
 Maßnahme 3: Anreizsystem für Einsparungen im Personal- und Sachaufwand durch den ORF
 Maßnahme 4: Reduktion von Zulagen und übergesetzlichen Abfertigungsansprüchen sowie Begrenzung von Pensionsbeiträgen bei Arbeitsverhältnissen zum ORF
 Maßnahme 5: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF höher sind als die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge
 Maßnahme 6: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge höher ist als die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF
 Maßnahme 8: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im privaten Bereich
 Maßnahme 9: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im betrieblichen Bereich
 Maßnahme 10: Automatisierte Bescheiderlassung im Verfahren zur Beitragseinhebung
 Maßnahme 11: Wegfall von Befreiungsverfahren im betrieblichen Bereich
 Maßnahme 12: Effizienzsteigerungen bei Befreiungsverfahren im privaten Bereich
 Maßnahme 13: Entfall der Rundfunkgebühr
 Maßnahme 14: Entfall der auf das Programmengelt eingehobenen Umsatzsteuer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Die Höhe des ORF-Beitrags ist niedriger als die Höhe des Programmengeldes

Ausgangszustand 2023: 18,59 Euro

Zielzustand 2026: 15,30 Euro

GIS Gebühren Info Service GmbH

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA werden 18,59 Euro pro Monat je gebührenpflichtigem Bürger bzw. je gebührenpflichtiger Bürgerin als Programmengelt eingehoben. Dieser Betrag soll aufgrund des erweiterten Adressatenkreises und der vom ORF umzusetzenden Einsparungsmaßnahmen auf 15,30 Euro pro Monat je gebührenpflichtigem Bürger bzw. je gebührenpflichtiger Bürgerin gesenkt werden. Eine Valorisierung ist nicht vorgesehen.

Indikator 2 [Kennzahl]: Weitere mit dem Programmengelt eingehobene Gebühren werden reduziert

Ausgangszustand 2023: 3,38 Euro

Zielzustand 2026: 0,00 Euro

GIS Gebühren Info Service GmbH

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA beträgt die eingehobene Rundfunkgebühr monatlich 1,16 Euro für Fernseher, 0,36 Euro für Radios bzw. 1,52 Euro für beides je gebührenpflichtigem Bürger bzw. je gebührenpflichtiger Bürgerin bzw. je Unternehmen. Die auf das Programmengelt eingehobene Umsatzsteuer beträgt monatlich 1,86 Euro je gebührenpflichtigem Bürger bzw. je gebührenpflichtiger Bürgerin bzw. je Unternehmen. Zum Zeitpunkt der Evaluierung sollen sowohl die Rundfunkgebühr als auch die auf das Programmengelt eingehobene Umsatzsteuer entfallen, wodurch Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen um bis zu 3,38 Euro monatlich entlastet werden.

Indikator 3 [Kennzahl]: Einsparungen von mindestens 325 Mio. Euro kumuliert über die Jahre 2023 bis 2026 durch den ORF

Ausgangszustand 2022: 0 Mio. €

Zielzustand 2026: 325 Mio. €

ORF (Österreichischer Rundfunk)

Damit der einzelne ORF-Beitrag nicht mehr als 15,30 Euro je beitragspflichtigem Haushalt bzw. je beitragspflichtigem Unternehmen beträgt, dürfen die Nettokosten des ORF zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrages den Betrag von durchschnittlich 710 Mio. Euro pro Jahr nicht überschreiten. Angesichts der Inflation und der Preissteigerungen v.a. im Energiebereich müssen dafür Einsparungen in der Höhe von rd. 325 Mio. Euro kumuliert über die Jahre 2023 bis 2026 umgesetzt werden.

Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung

Beschreibung des Ziels:

Durch die Nutzung von Effizienzpotentialen bei der Erhebung der Beitragsschuldner und im Verfahren zur Beitragsbefreiung sollen die Kosten der mit der Erhebung betrauten Stelle deutlich gesenkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im privaten Bereich
 Maßnahme 9: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im betrieblichen Bereich
 Maßnahme 10: Automatisierte Bescheiderlassung im Verfahren zur Beitragseinhebung
 Maßnahme 11: Wegfall von Befreiungsverfahren im betrieblichen Bereich
 Maßnahme 12: Effizienzsteigerungen bei Befreiungsverfahren im privaten Bereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Kostenreduktion bei der Beitragserhebung ab 2024

Ausgangszustand 2023: 40,00 Mio. €	Zielzustand 2024: 35,00 Mio. €
------------------------------------	--------------------------------

GIS

Aufgrund der Effizienzsteigerungen bei der Beitragserhebung ist eine Kostenreduktion von rd. 10 Mio. Euro pro Jahr bereits ab 2024 möglich, der allerdings Initialaufwände von rd. 5 Mio. Euro gegenüberstehen. Unter Berücksichtigung dieser Initialkosten wird eine Kostenreduktion um 5 Mio. Euro im Jahr 2024 bei der mit der Erhebung betrauten Gesellschaft erreicht.

Indikator 2 [Kennzahl]: Weitere Kostenreduktion bei der Beitragserhebung ab 2025

Ausgangszustand 2024: 35 Mio. €	Zielzustand 2025: 30 Mio. €
---------------------------------	-----------------------------

BMF, interne Expertenschätzung

Durch Wegfall der Initialkosten ab dem Jahr 2025 werden die Kosten der mit der Einhebung der Beiträge betrauten Gesellschaft ab 2025 um weitere 5 Mio. Euro reduziert.

Indikator 3 [Kennzahl]: Weitere Kostenreduktion bei der Beitragserhebung ab 2026

Ausgangszustand 2025: 30,00 Mio. €	Zielzustand 2026: 22,00 Mio. €
------------------------------------	--------------------------------

BMF, interne Expertenschätzung;

Indem ab 2026 weitere Effizienzpotentiale bei Befreiungsverfahren im privaten Bereich genutzt werden, ist ab 2026 eine Kostenreduktion bei der mit der Erhebung betrauten Gesellschaft um weitere 8 Mio. Euro pro Jahr möglich. Damit ergibt sich eine insgesamt Kostensenkung von 18 Mio. Euro pro Jahr ab 2026.

Ziel 6: Information der Öffentlichkeit über die Verwendung der eingehobenen Mittel

Beschreibung des Ziels:

Der ORF soll zu mehr Transparenz in der Darstellung der Verwendung der ihm aufgrund eines verfassungskonform ausgestalteten Beitragssystems zukommenden Mittel angehalten werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Transparenz der Mittelverwendung durch den ORF

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Jahresbericht, in dem die Mittelverwendung durch den ORF umfassend,

nachvollziehbar und transparent dargelegt wird

Ausgangszustand: 2023-03-27 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA liegt kein Jahresbericht des ORF vor, der eine transparente Information über die Mittelverwendung bereitstellt.	Zielzustand: 2027-12-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung soll ein jährlicher Bericht vorliegen, der insbesondere Auskunft über Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation, den Umfang von Eigen- und Auftragsproduktionen, Eigenwerbung und Tarifgestaltung gibt sowie Informationen zu ausbezahlten Gehältern samt Nebenbeschäftigungen und Zulagen, Pensionen und Abfertigungen enthält.
---	---

Ziel 7: Finanzausgleichsrechtliche Neutralisierung der an den ORF gewährten Kompensation

Beschreibung des Ziels:

Die dem ORF gewährte Kompensation soll durch Ergänzung der Vorwegabzüge bei der Umsatzsteuer finanzausgleichsrechtlich neutralisiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 16: Aufnahme der an den ORF gewährten Kompensation in die Vorwegabzüge bei der Umsatzsteuer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Reduktion des aufzuteilenden Steuervolumens der Umsatzsteuer um die Kompensationshöhe

Ausgangszustand 2023: 0,00 Mio. €	Zielzustand 2027: 70,00 Mio. €
-----------------------------------	--------------------------------

Interne Expertenschätzung

Die an den ORF als Ausgleich zum Vorsteuerverlust und zum Fortbestand des Radiosymphonieorchesters sowie des Sport-Spartenkanals gewährte Kompensation beträgt rd. 100 Mio. Euro im Jahr 2024, rd. 80 Mio. Euro in den Jahren 2025 bis 2026 und rd. 70 Mio. Euro ab dem Jahr 2027. Entsprechend dem Umstand, dass auch der Vorsteuerabzug des ORF bislang die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufzuteilende Umsatzsteuer gekürzt hat, soll auch die gegenständliche Kompensation finanzausgleichsrechtlich neutralisiert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verfassungskonforme Neudefinition des beitragspflichtigen Adressatenkreises im privaten und betrieblichen Bereich

Beschreibung der Maßnahme:

Der zur Entrichtung des ORF-Beitrages verpflichtete Adressatenkreis soll in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes neu festgelegt und von dem Betrieb bzw. der Betriebsbereithaltung einer Rundfunkempfangseinrichtung gelöst werden. Im privaten Bereich soll für jede Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister erfasst ist, der ORF-Beitrag einmal monatlich entrichtet werden. Im betrieblichen Bereich soll in Anlehnung an die Kommunalsteuerpflicht der ORF-Beitrag gestaffelt nach der Anzahl gemeindeübergreifender Betriebsstätten sowie der je Gemeinde ausbezahlten Lohnsumme monatlich entrichtet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Maßnahme 2: Festlegung des ORF-Beitrags für die Jahre 2024 bis 2026 im ORF-Gesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Festlegung der Höhe des ORF-Beitrages für die Jahre 2024 bis 2026 im ORF-Gesetz soll ein moderates Niveau des ORF-Beitrags auch mittelfristig gesichert sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Maßnahme 3: Anreizsystem für Einsparungen im Personal- und Sachaufwand durch den ORF

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne einer nachhaltigen und planbaren Finanzierung soll der Verlust des Vorsteuerabzuges durch eine Kompensationszahlung ausgeglichen werden. Im Gegenzug dazu soll der ORF Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Personal- und Sachkosten sowie Maßnahmen zur Steigerung der Produktionseffizienz durch innovative Produktionsmethoden umsetzen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Maßnahme 4: Reduktion von Zulagen und übergesetzlichen Abfertigungsansprüchen sowie Begrenzung von Pensionsbeiträgen bei Arbeitsverhältnissen zum ORF

Beschreibung der Maßnahme:

Bei bestimmten Arbeitsverhältnissen zum ORF sollen einzelvertragliche, auf betrieblichen Vereinbarungen oder auf Kollektivverträgen beruhende Ansprüche, die Zulagen, Abfertigungen oder die Begrenzung der Pensionsversicherungsbeiträge betreffen, einschleifend ab 2024 reduziert werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Maßnahme 5: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF höher sind als die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ein Mechanismus verankert werden, der das Vorgehen für den Fall regelt, dass die erhobenen ORF-Beiträge entgegen den ursprünglich getroffenen Annahmen die Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages nicht decken, weil z.B. mehr Befreiungen oder Forderungsausfälle als zum Zeitpunkt der Festlegung erwartbar waren, vorliegen. Dabei soll die Erhöhung der Beiträge die letzte Option sein und es sollen alle anderen Möglichkeiten vorab ausgeschöpft werden. In diesem Sinne soll eine unverzügliche Information der Regulierungsbehörde durch den Generaldirektor vorgesehen werden, wenn selbst unter Einbeziehung der Widmungsrücklage und der auf dem Sperrkonto vorhandenen Mittel die Kosten nicht gedeckt werden können. Erst nach Bestätigung der Kostenvorschau durch die Regulierungsbehörde und die von der Regulierungsbehörde beizuziehende Prüfungskommission, soll es möglich sein, dass über Antrag des Generaldirektors die Erhöhung des ORF-Beitrages eingeleitet wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Maßnahme 6: Anpassung im Mechanismus für den Fall, dass die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge höher ist als die öffentlich-rechtlichen Nettokosten des ORF

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ein Mechanismus verankert werden, der das Vorgehen für den Fall regelt, dass die Summe der eingehobenen ORF-Beiträge entgegen der ursprünglichen Annahmen höher ist als die Nettokosten des ORF, weil z.B. weniger Befreiungen oder Forderungsausfälle als erwartbar eintreten. In diesem Fall sollen die Mittel - wie bisher - einer Widmungsrücklage und in einem weiteren Schritt einem Sperrkonto zugeführt werden. Diese Mittel sollen für den Fall, dass in den Folgejahren die Kosten steigen, herangezogen werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Maßnahme 7: Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Transparenz der Mittelverwendung durch den ORF

Beschreibung der Maßnahme:

Der ORF soll zur Umsetzung von Transparenzmaßnahmen in Form jährlicher Berichterstattungen verpflichtet werden, in denen die Mittelverwendung der ORF-Beiträge umfassend und transparent dargelegt wird.

Umsetzung von:

Ziel 6: Information der Öffentlichkeit über die Verwendung der eingehobenen Mittel

Maßnahme 8: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im privaten Bereich

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorgeschlagene Anknüpfung der Beitragspflicht im privaten Bereich an die Adresse, können Beitragspflichtige weitestgehend automatisiert über Daten des Zentralen Melderegisters erhoben werden. Die derzeit von der GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen können damit gänzlich entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung

Maßnahme 9: Automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner im betrieblichen Bereich

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorgeschlagene Anknüpfung der Beitragspflicht im betrieblichen Bereich an die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommunalsteuer können Beitragspflichtige über die vom Bundesminister für Finanzen zur Verfügung gestellten Daten der Kommunalsteuer weitestgehend automatisiert erhoben werden. Die derzeit von der GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen können damit gänzlich entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung

Maßnahme 10: Automatisierte Bescheiderlassung im Verfahren zur Beitragseinhebung

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die grundsätzlich vorgesehene automatisierte Bescheiderlassung können weitere Effizienzpotentiale bei der mit der Erhebung betrauten Gesellschaft genutzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung

Maßnahme 11: Wegfall von Befreiungsverfahren im betrieblichen Bereich

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorgesehene ex lege Befreiung aller von der Kommunalsteuerpflicht befreiten Unternehmen kann die Durchführung von Befreiungsverfahren im betrieblichen Bereich gänzlich entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung

Maßnahme 12: Effizienzsteigerungen bei Befreiungsverfahren im privaten Bereich

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die mit 2024 in Kraft tretende Möglichkeit zur Abfrage aus der Transparenzdatenbank in der Fernmeldegebührenordnung und im Fernsprechentgeltzuschussgesetz wird das Vorliegen von Befreiungstatbeständen großteils über die Transparenzdatenbank plausibilisiert werden können. Zudem wird ab 1. Jänner 2026 als Grenzwert für die Befreiung das Einkommen nach § 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 herangezogen. Auch dieser Wert ist automatisiert ermittelbar. Diese Umstellungen bewirken, dass Befreiungsverfahren im privaten Bereich in weitem Ausmaß automatisiert durchführbar werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung

Maßnahme 13: Entfall der Rundfunkgebühr

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit wird gemeinsam mit dem Programmengelt unter anderem die Rundfunkgebühr eingehoben. Durch Wegfall der Rundfunkgebühr reduziert sich das insgesamt einzuhebende Entgelt um einen monatlichen Betrag in Höhe von 0,36 Euro (Rundfunkgebühr für Radios), 1,16 Euro (Rundfunkgebühr für Fernseher) bzw. 1,52 Euro (Rundfunkgebühr für Radios und Fernseher) je Beitragsschuldner.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Maßnahme 14: Entfall der auf das Programmengelt eingehobenen Umsatzsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit wird gemeinsam mit dem Programmengelt die Umsatzsteuer eingehoben. Durch den vorgesehenen Entfall der Umsatzsteuer auf den neuen ORF-Beitrag reduziert sich das insgesamt einzuhebende Entgelt monatlich um 1,86 Euro (auf Programmengelt eingehobene Umsatzsteuer) je Beitragspflichtigen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen

Maßnahme 15: Gewährung einer Kompensation an den ORF

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Neukonzeption des ORF-Beitrages und des damit verbundenen Wegfalls der auf das derzeitige Programmengelt eingehobenen Umsatzsteuer, entfällt für den ORF teilweise das Recht zum Vorsteuerabzug, was durch die vorgesehene Kompensation ausgeglichen werden soll. Zudem soll in den Jahren 2024 bis 2026 die an den ORF zu gewährenden Kompensation um 10 Mio. Euro erhöht werden, um den Fortbestand des Radiosymphonieorchesters und des Sport-Spartenprogrammes zu sichern.

Umsetzung von:

Ziel 1: Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Maßnahme 16: Aufnahme der an den ORF gewährten Kompensation in die Vorwegabzüge bei der Umsatzsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Vorwegabzug der aus dem Bundesbudget an den ORF gewährten Kompensation bei der Umsatzsteuer soll diese finanzausgleichsrechtlich neutralisiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 7: Finanzausgleichsrechtliche Neutralisierung der an den ORF gewährten Kompensation

Maßnahme 17: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für die Online-Angebote des ORF zur Modernisierung der inhaltlichen Anforderungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung der Möglichkeiten der Nutzung der Online-Plattform als öffentlich-rechtliches Angebot.

Umsetzung von:

Ziel 2: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere im Online-Bereich, um den ORF im Wettbewerb konkurrenzfähig zu erhalten

Maßnahme 18: Ablöse der Sieben-Tage-Bereitstellungsfrist von Sendungen auf der ORF-Plattform

Beschreibung der Maßnahme:

Dem ORF wird abgestuft nach den inhaltlichen Kategorien eine differenzierte Bereitstellungsdauer ermöglicht.

Umsetzung von:

Ziel 2: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere im Online-Bereich, um den ORF im Wettbewerb konkurrenzfähig zu erhalten

Maßnahme 19: Ermöglichung von Online-only-Inhalten und von Online-first-Inhalten

Beschreibung der Maßnahme:

Bislang schließt der öffentlich rechtliche Auftrag derartige Inhalte aus, diese sind aber, wie Vergleiche mit anderen Ländern zeigen, Bestandteil eines modernen Auftrags. Es muss aber weiterhin klare Grenzziehungen im Hinblick auf die duale Medienlandschaft geben.

Umsetzung von:

Ziel 2: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere im Online-Bereich, um den ORF im Wettbewerb konkurrenzfähig zu erhalten

Maßnahme 20: Eigens für die Zielgruppe der unmündig Minderjährigen produziertes lineares Online-Angebot

Beschreibung der Maßnahme:

Bislang schließt der öffentlich rechtliche Auftrag ein derartiges Angebot nicht ein, sodass keine Möglichkeit besteht, die Zielgruppe der Minderjährigen mit dem Angebot des ORF zu adressieren.

Umsetzung von:

Ziel 2: Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere im Online-Bereich, um den ORF im Wettbewerb konkurrenzfähig zu erhalten

Maßnahme 21: Reduktion der Textanteile auf der Online-Plattform des ORF

Beschreibung der Maßnahme:

Um dem Verbot der „Zeitungsähnlichkeit“ mehr Nachdruck zu verschaffen, wird eine prozentmäßige Quote mit einem Schwerpunkt auf Audiovisuelles festgelegt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen

Maßnahme 22: Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen ORF und privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf seiner Online-Plattform

Beschreibung der Maßnahme:

Sendungen Privater können auf der ORF-Plattform transportiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen

Maßnahme 23: Verwendung aktueller ORF-Sendungen durch private Fernsehveranstalter

Beschreibung der Maßnahme:

Private Fernsehveranstalter verwenden in ihren Programmen auch vom ORF produzierte Sendungsinhalte gegen Entgelt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen

Maßnahme 24: Verbreitung ausgewählter ORF-Sendungen durch private Rundfunkveranstalter

Beschreibung der Maßnahme:

Der ORF erstellt eine Auswahl von Sendungen, die er selbst produziert und vor länger als sieben Jahren erstausgestrahlt hat. Private Rundfunkveranstalter können aus dieser „Liste“ Sendungen auswählen, die sie dann in ihrem eigenen linearen Fernsehangebot ausstrahlen können.

Umsetzung von:

Ziel 3: Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	-193.707	0	-33.488	-53.437	-53.391	-53.391
davon Bund	-94.029	0	-7.739	-27.688	-27.642	-30.960
davon Länder	-65.259	0	-16.858	-16.858	-16.858	-14.685
davon Gemeinden	-34.419	0	-8.891	-8.891	-8.891	-7.746
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	347.688	260	98.462	82.398	86.180	80.388
davon Bund	341.991	260	98.220	81.351	84.429	77.731
davon Länder	3.100	0	0	500	1.000	1.600
davon Gemeinden	2.597	0	242	547	751	1.057
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-541.395	-260	-131.950	-135.835	-139.571	-133.779
davon Bund	-436.020	-260	-105.959	-109.039	-112.071	-108.691
davon Länder	-68.359	0	-16.858	-17.358	-17.858	-16.285
davon Gemeinden	-37.016	0	-9.133	-9.438	-9.642	-8.803
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	-193.707	0	-33.488	-53.437	-53.391	-53.391
davon Bund	-94.029	0	-7.739	-27.688	-27.642	-30.960
davon Länder	-65.259	0	-16.858	-16.858	-16.858	-14.685
davon Gemeinden	-34.419	0	-8.891	-8.891	-8.891	-7.746
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	347.688	260	98.462	82.398	86.180	80.388
davon Bund	341.991	260	98.220	81.351	84.429	77.731
davon Länder	3.100	0	0	500	1.000	1.600
davon Gemeinden	2.597	0	242	547	751	1.057
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-541.395	-260	-131.950	-135.835	-139.571	-133.779
davon Bund	-436.020	-260	-105.959	-109.039	-112.071	-108.691
davon Länder	-68.359	0	-16.858	-17.358	-17.858	-16.285
davon Gemeinden	-37.016	0	-9.133	-9.438	-9.642	-8.803
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Mindereinzahlungen anlässlich des Entfalls der Rundfunkgebühr werden in der Untergliederung 45 im Detailbudget 0204 verrechnet.

Die Mindereinzahlungen anlässlich des Entfalls der Umsatzsteuer werden in der Untergliederung 16 im Detailbudget 0101 verrechnet.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in €)
1	Initiale Meldepflicht im Zusammenhang mit der Beitragserhebung	§ 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024	87.500,00	0,00

Privathaushalte, die mit Inkrafttreten des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 nicht als Rundfunkteilnehmer erfasst sind, müssen sich initial bei der Gesellschaft, die die Beiträge einhebt, anmelden. Das verursacht einen Zeitaufwand von rd. 10 Minuten je Haushalt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Initiale Meldepflicht im Zusammenhang mit der Beitragserhebung	§ 21 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024.	1.321.614,00

Unternehmen, die der Beitragspflicht nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 unterliegen, müssen sich initial bei der Gesellschaft, die die Beiträge einhebt, anmelden. Das verursacht einen Zeitaufwand von rd. 10 Minuten je Unternehmen.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

1. Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen aufgrund der Neudefinition der Beitragspflicht

Die Neukonzeption der ORF-Finanzierung sieht vor, dass Unternehmen, die der Kommunalsteuer unterliegen, gestaffelt nach der Anzahl gemeindeübergreifender Betriebsstätten sowie der je Betriebsstättengemeinde ausbezahlten Lohnsummen den ORF-Beitrag zu entrichten haben. Dadurch wird in sachgerechter Weise sichergestellt, dass Klein- und Mittelbetriebe einer geringeren Beitragspflicht unterliegen, als Großbetriebe mit hohen Lohnsummen bzw. vielen Betriebsstätten. Zudem wird gewährleistet, dass Unternehmen, die nur eine Betriebsstätte bzw. in nur einer Gemeinde mehrere Betriebsstätten betreiben, dort aber höhere Lohnsummen auszahlen, gleichermaßen einer höheren Beitragspflicht unterliegen, wie Unternehmen, die in vielen Gemeinden Betriebsstätten mit geringeren

Lohnsummen betreiben. Insgesamt sollen je Unternehmen nicht mehr als insgesamt 100 ORF-Beiträge je Kalendermonat zu entrichten sein.

Internen Expertenschätzungen zufolge haben mit Inkrafttreten der Novelle rd. 238.000 Unternehmen den ORF-Beitrag zu entrichten. Klein- und Mittelunternehmen werden je Betriebsstättengemeinde einen ORF-Beitrag monatlich zu entrichten haben, Unternehmen mit höherer Lohnsumme je Betriebsstättengemeinde werden bis zu maximal 50 ORF-Beiträge je Gemeinde monatlich zu leisten haben. Insgesamt ergeben sich im betrieblichen Bereich unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 vorgesehenen Staffelung rd. 340.000 ORF-Beiträge, die von den rd. 238.000 kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen zu entrichten sein werden.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den ORF

- Durch die Lösung der Beitragspflicht von Rundfunkempfangseinrichtungen ergibt sich ein beitragspflichtiger Adressatenkreis von rd. 3,7 Mio. Privathaushalten und 238.000 Betrieben. Im privaten Bereich bedeutet das rd. 525.000, im betrieblichen Bereich rd. 100.000 zusätzliche Beitragspflichtige. Das ist einer der Umstände, der es ermöglicht die Höhe des einzelnen ORF-Beitrages gegenüber dem derzeit eingehobenen Programmentgelt zu senken.

- Zudem hat sich der ORF dazu bekannt, Einsparungsmaßnahmen in den Folgejahren umzusetzen bzw. fortzuführen. Im Jahr 2023 wurden die Kosten bereits um 50 Mio. Euro reduziert, durch weitere Maßnahmen im Personal- und Sachbereich sollen die Aufwände 2024 um rd. 82 Mio. Euro, im Jahr 2025 um rd. 88 Mio. Euro und im Jahr 2026 um rd. 104 Mio. Euro gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der Einsparungsmaßnahmen und der aktuellen Inflation bzw. Kostensteigerungen im Energiebereich benötigt der ORF zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages im Jahr 2024 682,8 Mio. Euro, im Jahr 2025 704,7 Mio. Euro und im Jahr 2026 742,5 Mio. Euro. Im Durchschnitt ergibt sich ein Nettofinanzierungsbedarf von rd. 710 Mio. Euro pro Jahr, wobei die Mehreinnahmen vom ersten Jahr für die Folgejahre einer Widmungsrücklage bzw. dem Sperrkonto zuzuführen sind und erst im Fall der prognostizierten Kostensteigerungen in den Folgejahren entnommen werden dürfen. Durch die vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen kann die Höhe des einzelnen ORF-Beitrages gegenüber dem derzeit eingehobenen Programmentgelt trotz prognostizierter Kostensteigerungen nach derzeitigem Wissensstand auch mittelfristig gesenkt werden.

- Aufgrund der Neukonzeption des ORF-Beitrages fällt die Berechtigung des ORF zum teilweisen Abzug der Vorsteuer weg. Da der Vorsteuerverlust durch eine Kompensation neutralisiert wird, ergeben sich dadurch keine weiteren finanziellen Auswirkungen. In den Jahren 2024 bis 2026 soll die an den ORF zu gewährende Kompensation erhöht werden, um den Fortbestand des Radiosymphonieorchesters und des Sport-Spartenprogrammes zu sichern.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die GIS Gebühren Info Service GmbH

- Die GIS Gebühren Info Service GmbH wird umbenannt in ORF-Beitrags-Service GmbH und soll dem Grunde nach bestehen bleiben. Es sollen aber Effizienzpotentiale bei Verfahrensabläufen zur Beitragserhebung und in Befreiungsverfahren genutzt werden. Durch die wegfallenden Vor-Ort-Kontrollen entfallen Kosten für rd. 62 Vollzeitäquivalente bei Außendienstmitarbeitern samt damit zusammenhängenden Sachkosten für z.B. PKW. Durch den Wegfall von Werbung und den schrittweisen Abbau von Mitarbeitern bei Befreiungsverfahren können damit die Kosten bereits 2024 um rund 10 Mio. Euro reduziert werden. Diesen Kostenreduktionen stehen jedoch Kosten anfänglicher Initialaufwände von rd. 5 Mio. Euro gegenüber. Aufgrund des erweiterten Kreises der Beitragsschuldner werden anfangs zwar mehr Befreiungsanträge zu erledigen sein, aufgrund der vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen (Abfrage aus der Transparenzdatenbank) wird dieser Mehranfall in den Folgejahren aber kompensiert werden können. Mit Beginn des Jahres 2025 fallen anfängliche Initialkosten weg, zudem werden auch Portokosten aufgrund der vorgesehenen Angabe der E-Mail-Adresse für informative Schreiben eingespart

werden können, wodurch eine weitere Kostenreduktion um weitere 5 Mio. Euro erwirkt werden kann. Mit Beginn 2026 treten die Verfahrensvereinfachungen in den Befreiungsverfahren in vollem Umfang in Kraft, wodurch sich ein insgesamtes Einsparungspotential von rd. 18 Mio. Euro pro Jahr ab 2026 ergibt, sodass Kosten der Beitragshebung auf rd. 22 Mio. Euro pro Jahr ab 2026 gesenkt werden können.

Quantitative Auswirkungen aufgrund von Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	ORF-Beitrag erhebende Gesellschaft	1	18.000.000	18.000.000	Durch die Nutzung von Effizienzpotentialen im privaten und betrieblichen Beitragsverfahren sind ab 2026 Kostensenkungen von insgesamt rd. 18 Mio. Euro pro Jahr möglich.
Betroffene Gruppe	Anzahl der im betrieblichen Bereich zu erhebenden ORF-Beiträge	340.000	182	61.880.000	Im betrieblichen Bereich werden aufgrund der Erweiterung des beitragspflichtigen Adressatenkreises rd. 340.000 ORF-Beiträge unter Berücksichtigung der vorgesehenen Staffelung eingehoben werden, wodurch ein insgesamtes budgetäres Volumen von rd. 62 Mio. Euro entsteht.
Betroffene Gruppe	ORF	1	80.000.000	80.000.000	Die vom ORF vorgesehenen Einsparungen betragen durchschnittlich rd. 81,25 Mio. Euro pro Jahr, sodass sich in den Jahren 2023 bis 2026 ein kumuliertes Einsparungsvolumen von rd. 325 Mio. Euro ergibt.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Durch die Neukonzeption des ORF-Beitrages erweitert sich der beitragspflichtige Adressatenkreis um rd. 525.000 Privathaushalte, sodass insgesamt rd. 4,1 Mio. Haushalte den ORF-Beitrag grundsätzlich zu entrichten haben werden. Unter Berücksichtigung einer Befreiungsquote von rd. 8% ergeben sich rd. 3,7 Mio. Haushalte, die eine Beitragspflicht trifft.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von Konsumentinnen/Konsumenten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
-----------	-------------	------------------------	--------------------------	---------------	--------------------

		Betroffenem			
Betroffene Gruppe	Privathaushalte, die derzeit die Umsatzsteuer auf das Programmentgelt zahlen	3.200.000	-22,00	70.400.000	- 3,2 Mio. Derzeit entrichten rd. 3,2 Mio. Privathaushalte die Umsatzsteuer in der Höhe von 1,86 Euro monatlich. Aufgrund des Entfalls der Umsatzsteuer auf das Programmentgelt kommt es zu einer jährlichen Entlastung von rd. 22 Euro je Haushalt. Das insgesamte Entlastungsvolumen beträgt rd. 70 Mio. Euro pro Jahr.
Betroffene Gruppe	zusätzlich gebührenpflichtige Privathaushalte	525.000	184,00	96.600.000	Es werden rd. 525.000 zusätzliche Privathaushalte, die derzeit kein Programmentgelt und keine Rundfunkgebühren zahlen, den ORF-Beitrag in der Höhe von 15,30 Euro monatlich zu entrichten haben. Damit ergibt sich eine jährliche Belastung von rd. 184 Euro je zusätzlich beitragspflichtigem Haushalt bzw. ein insgesamtes budgetäres Belastungsvolumen von rd. 97 Mio. Euro pro Jahr.
Betroffene Gruppe	Privathaushalte, die dzt. das Programmentgelt und die Rundfunkgebühren für Fernseher und Radio entrichten	3.032.780	-58,00	175.901.240	- 3 Mio. Derzeit entrichten rd. 3 Mio. Privathaushalte für den Betrieb von Fernsehern und Radios das Programmentgelt in der Höhe von 18,59 Euro pro Monat und die Rundfunkgebühren in der Höhe von 1,52 Euro pro Monat. Die Rundfunkgebühren entfallen zukünftig. Der ORF-Beitrag, der anstelle des Programmentgelts tritt, beträgt einheitlich 15,30 Euro pro Monat. Damit kommt es zu einer jährlichen

Entlastung von rd. 58
Euro für diese
Haushalte. Das
insgesamte
Entlastungsvolumen
beträgt rd. 176 Mio.
Euro pro Jahr für diese
Personengruppe.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	260	143.262	126.462	129.663	122.965
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	45.042	45.111	45.234	45234

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/		0	43.200	43.200	43.200	43.200
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/		0	90.000	70.000	70.000	70.000
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/		0	10.000	10.000	10.000	0
gem. BFG bzw. BFRG	110404 DDS		45	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150206 PLB		0	62	62	63	65
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zen		215	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	580101 Fin		0	0	3.200	6.400	9.700

Erläuterung zur Bedeckung:

Für die anlässlich des Entfalls der Rundfunkgebühren entstehenden Mehrauszahlungen ist innerhalb der Untergliederung 10 im Detailbudget 0104 Vorsorge zu treffen. Die Auszahlungen möglicher Zinsaufwände, die zur Finanzierung der Finanzschulden wegen des Entfalls der Rundfunkgebühr und der Umsatzsteuer entstehen, werden in der die Untergliederung 58 im Detailbudget 0101 verrechnet. Die einmaligen Kosten der technischen Implementierung zur Abwicklung mit der an den ORF zu gewährenden Kompensation über Finanz Online in der Höhe von rd. 210.000 Euro und die Initialkosten der technischen Implementierung der Schnittstelle zur Übermittlung der Kommunalsteuerdaten an die ORF-Beitrags Service GmbH werden in der Untergliederung 15 im Detailbudget 0101 verrechnet. Die Initialkosten der technischen

Übermittlungsschiene zur Übermittlung der Daten des Zentralen Melderegisters an die ORF-Beitrags Service GmbH werden in der Untergliederung 11 im Detailbudget 0404 verrechnet.

Die Kompensation an den ORF zum Ausgleich des teilweisen Verlustes des Vorsteuerabzuges führt zu zusätzlichen Auszahlungen in der Untergliederung 10 im Detailbudget 0104. Aufgrund der Mehreinzahlungen in der Untergliederung 16 sind diese Auszahlungen für den Bund saldenneutral. Im Jahr 2024 beträgt die an den ORF gewährte Kompensation 90 Mio. Euro, in den Folgejahren 70 Mio. Euro. Der erhöhte Betrag im Jahr 2024 ergibt sich aus Vorsteuerberichtigungen gemäß § 12 Abs. 10 und 11 Umsatzsteuergesetz 1994.

Zur Sicherung des Fortbestandes des Radiosymphoniestrainers und des ORF-Sportspartenprogramms wird dem ORF ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 10 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2026 gewährt, was ebenfalls zu Mehrauszahlungen in der Untergliederung 10 im Detailbudget 0101 führt. Aufgrund der Aufnahme dieses Betrages in den Vorwegabzügen der Umsatzsteuer tragen Länder und Gemeinden einen Anteil von rd. 3,3 Mio. Euro, was zu geringeren Abüberweisungen in der Untergliederung 16 im Detailbudget 0102 führt.

Die anlassbezogenen Kommunalsteuerprüfungen, die durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge in begründeten Einzelfällen durchzuführen sind, führen zu Personalaufwendungen inklusive arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand in der Höhe von rd. 62.000 Euro pro Jahr. Diese werden in der Untergliederung 15 im Detailbudget 0206 verrechnet.

Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			46		46		47		48	
Länder										
Gemeinden			179		183		186		190	
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			225		229		233		238	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2023		2024		2025		2026		2027	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Steuerprüfung durch Bund den Prüfdienst für		VB-VD-Gehob. Dienst1 v2/5-v2/6			238	4,00	238	4,00	238	4,00	238	4,00

Lohnabgaben und Beiträge										
Mitteilung der Gemeinden, ob Kommunalsteuerpflicht besteht	Gemeinden	VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6	238	0,17	238	0,17	238	0,17	238	0,17
Prüfung und Berichtigung des Melderegisters durch Meldebehörden	Gemeinden	VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6	1.850	2,00	1850	2,00	1.850	2,00	1.850	2,00

§ 14 Abs. 5 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 berechtigt die ORF-Beitrags Service GmbH, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge anzufordern. Internen Expertenschätzungen zufolge sind rd. 238.000 Unternehmen beitragspflichtig. Unter der Annahme, dass in 0,1% eine Kommunalsteuerprüfung durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge angefordert wird, die gegenständliche Prüfung im Durchschnitt vier Stunden dauert und von einer/einem Maturantin/en durchgeführt wird, ergeben sich die o.a. jährlichen Personalkosten.

§ 13 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sieht vor, dass die Gemeinden auf Verlangen der ORF-Beitrags Service GmbH mitzuteilen haben, ob ein Unternehmer der Kommunalsteuer unterliegt. Da der ORF-Beitrags Service GmbH vom Bundesminister für Finanzen die Kommunalsteuerdaten zur Verfügung gestellt werden, wird eine dbzgl. Information der Gemeinden, die nach § 5 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz ergänzende Vereinbarungen über die Höhe der Bemessungsgrundlage mit dem Unternehmen abschließen können, nur in Einzelfällen notwendig sein. Unter der Annahme, dass dies in 0,1% der Fälle erforderlich sein wird, entsteht der o.a. Personalaufwand der Gemeinden.

§ 14 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sieht vor, dass die ORF-Beitrags Service GmbH die Meldebehörden um Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung des lokalen Melderegisters ersuchen kann, wenn eine Meldung im Zentralen Melderegister mit hoher Wahrscheinlichkeit entgegen den Bestimmungen des MeldeG vorgenommen oder unterlassen wurde. Berechnungen zufolge werden rd. 3,7 Mio. Privathaushalte den ORF-Beitrag zu entrichten haben. Unter der Annahme, dass in rd 0,05% der Fälle eine Prüfung durch die Meldebehörden angeregt wird und die Gemeinden dem Ersuchen der ORF-Beitrags Service GmbH nachkommen, entstehen für die Gemeinden als Meldebehörden die oben angeführten Personalkosten.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027	
Bund			16	16	16	17
Länder						
Gemeinden			63	64	65	67

Für die Abwicklung der an der ORF zu gewährenden Kompensation über Finanz Online fallen einmalige Initialkosten der technischen Implementierung von 210.000 Euro an, deren Bedeckung über die Untergliederung 15 im Detailbudget 0101 erfolgt. Die laufende Abwicklung der Kompensation wird im Rahmen des normalen Betriebes bedeckt.

Für die Übermittlung der Kommunalsteuerdaten durch den Bundesminister für Finanzen an die ORF-Beitrags Service GmbH fallen einmalige Kosten für die technische Implementierung der Übermittlungsschiene in der Höhe von 5.000 Euro an, deren Bedeckung in der Untergliederung 15 im Detailbudget 0101 erfolgt. Die anschließende jährliche Übermittlung der Daten wird im Rahmen des laufenden Betriebes bedeckt.

Für die Übermittlung der ZMR-Daten durch den Bundesminister für Inneres an die ORF-Beitrags Service GmbH fallen einmalige Kosten für die technische Implementierung der Übermittlungsschiene in der Höhe von 45.000 Euro an, deren Bedeckung in der Untergliederung 11 im Detailbudget 040400 erfolgt. Die anschließende jährliche Übermittlung der Daten erfolgt gegen angemessenes Entgelt der ORF-Beitrags Service GmbH.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		98.158	78.089	77.966	67.966
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	98.158	78.089	77.966	67.966

Bezeichnung	in €	2023		2024		2025		2026		2027	
		Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
Mehrauszahlungen UG 10 aufgrund Kompensation Radiosymphonieorchester und Sport-Spartenkanal	Bund			1	10.000.000,00	1	10.000.000,00	1	10.000.000,00		
Minderauszahlungen UG 45 aufgrund des Entfalls der Rundfunkgebühren	Bund			1	-	1	-	1	-	1	-
					45.042.000,00		45.111.000,00		45.234.000,00		45.234.000,00
Mehrauszahlungen UG 10 aufgrund des Entfalls der	Bund			1	43.200.000,00	1	43.200.000,00	1	43.200.000,00	1	43.200.000,00

Rundfunkgebühren

Mehrauszahlungen Bund UG 10 aufgrund Kompensation Vorsteuer	1 90.000.000,00	1 70.000.000,00	1 70.000.000,00	1 70.000.000,00
--	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Durch den Entfall der Rundfunkgebühren kommt es zu Minderauszahlungen in der Untergliederung 45 im Detailbudget 0204. Die bislang über die Rundfunkgebühren der Kommunikationsbehörde Austria zur Verfügung gestellten Mittel sollen ab dem Jahr 2024 in der Untergliederung 10 im Detailbudget 0104 verrechnet werden, wo es daher zu entsprechenden Mehrauszahlungen kommt. Die an die GIS bislang ausbezahlte Einhebungsvergütung (rd. 2 Mio.) entfällt.

Der Verlust des teilweisen Vorsteuerabzuges führt zu Mehreinzahlungen in der Untergliederung 16 im Detailbudget 0101, die Kompensation an den ORF zum Ausgleich des teilweisen Verlustes des Vorsteuerabzuges zu zusätzlichen Auszahlungen in der Untergliederung 10 im Detailbudget 0104, wobei diese Auszahlungen aufgrund der Mehreinzahlungen saldenneutral sind. Im Jahr 2024 beträgt die an den ORF gewährte Kompensation 90 Mio. Euro, in den Folgejahren 70 Mio. Euro. Der erhöhte Betrag im Jahr 2024 ergibt sich aus Vorsteuerberichtigungen gemäß § 12 Abs. 10 und 11 Umsatzsteuergesetz 1994.

Zur Sicherung des Fortbestandes des Radiosymphoniorchesters und des ORF-Sportspartenprogramms wird dem ORF ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 10 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2026 gewährt, was ebenfalls zu einer Mehrauszahlung in der Untergliederung 10 im Detailbudget 0104 führt.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		-7.739	-27.688	-27.642	-30.960
Länder		-16.858	-16.858	-16.858	-14.685
Gemeinden		-8.891	-8.891	-8.891	-7.746
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-33.488	-53.437	-53.391	-53.391

Bezeichnung	in €	2023		2024		2025		2026		2027	
		Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge

geringere Abüberweisung wegen Berücksichtigungen Beihilfe RSO bei Vorwegabzug Umsatzsteuer	Bund	1	3.318.200,00	1	3.318.200,00	1	3.318.200,00	
Mindererträge Rundfunkgebühr	Bund	1	-	1	-	1	-	1
			55.888.000,00		55.837.000,00		55.791.000,00	
Mindererträge Umsatzsteuer	Bund	1	-	1	-	1	-	1
			45.168.968,00		45.168.968,00		45.168.968,00	
Mindererträge Umsatzsteuer	Länder	1	-	1	-	1	-	1
			16.857.824,00		16.857.824,00		16.857.824,00	
Mindererträge Umsatzsteuer	Gemeinden	1	-8.891.408,00	1	-8.891.408,00	1	-8.891.408,00	1
								-7.745.608,00
Mehrertrag aufgrund Wegfall Vorsteuerabzug	Bund	1	90.000.000,00	1	70.000.000,00	1	70.000.000,00	1
								70.000.000,00

Das budgetäre Volumen der gemeinsam mit dem derzeitigen Programmentgelt eingehobenen Rundfunkgebühr beträgt rd. 55,9 Mio. Euro. Aufgrund des Entfalls der Rundfunkgebühren entstehen damit in den Folgejahren Mindererträge entsprechend der obigen Tabelle.

Das budgetäre Volumen der auf das Programmentgelt eingehobenen Umsatzsteuer beträgt rd. 67,6 Mio. Euro pro Jahr. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine zwischen Bund und Ländern bzw. Gemeinden geteilte Abgabe. Unter Zugrundelegung des einheitlichen Schlüssels zur Aufteilung der Umsatzsteuer (inklusive aufkommensabhängiger Transfers: Bund: 66,818%, Länder: 21,724%, Gemeinden: 11,458%) und den Auswirkungen der Erhöhung der Kompensation für das Radiosymphonieorchester und das Sport-Spartenprogramm um 10,0 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2026 ergeben sich die o.a. auf die jeweiligen Gebietskörperschaften entfallenden Beträge.

Aufgrund des Wegfalls der Umsatzsteuer und der Rundfunkgebühr ergeben sich Mindererträge für den Staatshaushalt von rd. 126,8 Mio. Euro pro Jahr, der auf den Bund entfallende Anteil beträgt rd. 101 Mio. Euro pro Jahr. Die Mindererträge werden hinsichtlich der Umsatzsteuer in der Untergliederung 16 im Detailbudget 0101, hinsichtlich der Rundfunkgebühr in der Untergliederung 45 in Detailbudget 0204 verrechnet.

Aufgrund der Berücksichtigung der Kompensation an den ORF für den Fortbestand des RSO und des Sportspartenkanals bei den Vorwegabzügen der Umsatzsteuer, ergibt sich für den Bund eine geringere Abüberweisung in der Untergliederung 16 im Detailbudget 0102 an die Länder und Gemeinden in der Höhe von rd. 3,3 Mio. Euro.

Sonstige Aufwendungen und Erträge

Bezeichnung: Zinsenaufwand Bund

Die unten angeführte Tabelle stellt die potentielle jährliche Zinsenbelastung des Bundes aufgrund der Mindererträge bzw. Mehraufwände in den Untergliederungen 10, 16 und 45 (Entfall der Rundfunkgebühr und der derzeit auf das Programmtegelte eingehobenen Umsatzsteuer, Kompensation an den ORF) in der Höhe von rd. 105 Mio. Euro pro Jahr dar. Den angegebenen Zinsaufwänden liegt die Annahme zu Grunde, dass die Finanzschulden erst mit Jahresende aufgenommen werden.

Körperschaft (Angaben in €)	Wirksamkeit im Haushalt	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	Erträge (EH)					
	Aufwendungen (EH)			3.200.000,00	6.400.000,00	9.700.000,00
	Einzahlungen (FH)					
	Auszahlungen (FH)			3.200.000,00	6.400.000,00	9.700.000,00
	Erhöhung (VH)					
	Verminderung (VH)			3.200.000,00	6.400.000,00	9.700.000,00

Sonstige Aufwendungen und Erträge**Bezeichnung: Zinsenaufwand Länder**

Die unten angeführte Tabelle stellt die potentielle jährliche Zinsenbelastung der Länder aufgrund der Mindererträge der Umsatzsteuer in der Höhe von rd. 16,9 Mio. Euro pro Jahr dar. Den angegebenen Zinsaufwänden liegt die Annahme zu Grunde, dass die Finanzschulden erst mit Jahresende aufgenommen werden.

Körperschaft (Angaben in €)	Wirksamkeit im Haushalt	2023	2024	2025	2026	2027
Länder	Erträge (EH)					
	Aufwendungen (EH)			500.000,00	1.000.000,00	1.600.000,00
	Einzahlungen (FH)					
	Auszahlungen (FH)			500.000,00	1.000.000,00	1.600.000,00
	Erhöhung (VH)					
	Verminderung (VH)			500.000,00	1.000.000,00	1.600.000,00

Sonstige Aufwendungen und Erträge

Bezeichnung: Zinsenaufwand Gemeinden

Die unten angeführte Tabelle stellt die potentielle jährliche Zinsenbelastung der Gemeinden aufgrund des Entfalls der Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer in der Höhe von rd. 8,9 Mio. Euro pro Jahr dar. Den angegebenen Zinsaufwänden liegt die Annahme zu Grunde, dass die Finanzschulden erst mit Jahresende aufgenommen werden.

Körperschaft (Angaben in €)	Wirksamkeit im Haushalt	2023	2024	2025	2026	2027
Gemeinden	Erträge (EH)					
	Aufwendungen (EH)			300.000,00	500.000,00	800.000,00
	Einzahlungen (FH)					
	Auszahlungen (FH)			300.000,00	500.000,00	800.000,00
	Erhöhung (VH)					
	Verminderung (VH)			300.000,00	500.000,00	800.000,00

Ausgehend von der aktuellen Zinsenbelastung von 3% ergeben sich die oben angeführten Summen für Zinsen für Bund, Länder und Gemeinden. Den angegebenen Zinsaufwänden liegt die Annahme zu Grunde, dass die Finanzschulden erst mit Jahresende aufgenommen werden.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Initiale Meldepflicht im Zusammenhang mit der Beitragshebung	§ 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024	Neue IVP	National	87.50 0,00	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Bürgerinnen und Bürger, die mit Inkrafttreten des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 nicht als Rundfunkteilnehmer erfasst sind, müssen bei der die Beiträge einhebenden Gesellschaft eine Anmeldung vornehmen. Das betrifft rd. 525.000 Haushalte.

Einbindung des Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

Die Anmeldung erfolgt über die Website der die Beiträge einhebenden Gesellschaft.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein.

Initialanmeldung betroffene Haushalte	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall (in €)	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Formular ausfüllen	525.000	00:10	0,00	87.500, 00	0,00

Quelle für Fallzahl:

Statistik Österreich

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Initialanmeldung der bislang nicht als Rundfunkteilnehmer erfassten Haushalte verursacht einen Zeitaufwand von rd. 10 Minuten je Haushalt.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Initiale Meldepflicht im Zusammenhang mit der Beitragshebung	§ 21 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024.	Neue IVP	National	1.321.614,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Unternehmen müssen bei der die Beiträge einhebenden Gesellschaft anlässlich der Neukonzeption des ORF-Beitrages eine Initialanmeldung vornehmen. Das betrifft rd. 238.000 Unternehmen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Nein

Die Anmeldung erfolgt über die Website der die Beiträge einhebenden Gesellschaft.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Initiale Meldepflicht im Zusammenhang mit der Beitragshebung	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:10	37	0.00	0.00	6,17	5,55
<hr/>						
Unternehmensanzahl:	238.000					
Frequenz pro Jahr	1,00					
Sowieso-Kosten in %:	10,00					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Unternehmer müssen eine Initialanmeldung bei der die Beiträge einhebenden Gesellschaft anlässlich der Neukonzeption der Beitragspflicht vornehmen. Unter der Annahme, dass die Anmeldung rd. 10 Minuten je Unternehmen dauert und diese von Bürokräften bzw. kaufmännischen Angestellten erfolgt, ergeben sich Kosten in der Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro insgesamt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.5.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 06.06.2023 12:06:22

WFA Version: 0.27

OID: 645

A0|B0|D0|F0|G0|I0|J0